Formen der Gremiensitzungen - Überblick



	7 Jier 11012		
	Fachausschuss	Verwaltungsausschuss	Rat
Präsenzsitzungen	zulässig	zulässig	zulässig
Umlaufverfahren (UV)	nicht zulässig, keine Gesetzesgrundlage	zulässig, sofern kein Beigeordneter widerspricht; schriftlich oder elektronisch (§ 78 III NKomVG) Wichtig: Die Entscheidung in der Sache und die Positionierung zum Verfahren müssen klar von einander getrennt sein!	zulässig, sofern vier Fünftel der Mitglieder sich einverstanden erklären (§ 182 II 1 Nr. 1 NKomVG); schriftlich oder elektronisch; HVB in Benehmen mit der Vorsitzenden federführend. Grundsatzbeschluss UV für alle Angelegenheiten zu machen, ist nicht zulässig.
Hybridsitzungen	zulässig; der HVB kann im Benehmen mit dem/ der Vorsitzenden anordnen, dass alle oder einzelne Abgeordnete per Videokonferenztechnik teilnehmen können, sofern dies technisch möglich ist (§ 182 II 1 Nr. 3 NKomVG)	zulässig; der HVB kann im Benehmen mit dem/ der Vorsitzenden anordnen, dass alle oder einzelne Abgeordnete per Videokonferenztechnik teilnehmen können, sofern dies technisch möglich ist (§ 182 II 1 Nr. 3 NKomVG)	zulässig; der HVB kann im Benehmen mit dem/ der Vorsitzenden anordnen, dass alle oder einzelne Abgeordnete per Videokonferenztechnik teilnehmen können, sofern dies technisch möglich ist (§ 182 II 1 Nr. 3 NKomVG)
Videokonferenzen	zulässig; s.o.	zulässig; s.o.	zulässig; s.o.
Aussetzen von Sitzungen	Der Hauptverwaltungsbeamte kann grundsätzlich auf die Beteiligung der Fachausschüsse verzichten, wenn der Hauptausschuss nichts anderes bestimmt (§182 II 1 Nr. 5 NKomVG)	Die Steuerung erfolgt durch die Einladung	Die Pflicht zur quartalsweisen Organisation von Ratssitzungen wurde seitens des Ministeriums ausgesetzt; die Steuerung erfolgt durch die Einladung.
Kompetenz- übertragung	Die Vertretung (Rat) kann per Hauptsatzung bestimmte Gruppen von Angelegenheiten vom VA auf Fachausschüsse übertragen (§ 76 III 1 NKomVG)	Der Verwaltungsausschuss kann grundsätzlich Einzelfälle oder bestimmte Angelegenheiten (Katalog) auf den HVB übertragen (§ 76 V NKomVG)	Der Rat kann beschließen für die Dauer der Pandemie (befristet) bestimmte Angelegenheiten (Katalog) auf den VA zu übertragen (§ 182 II 1 Nr. 2 NKomVG); die diesbezüglich gefassten Beschlüsse sind zu veröffentlichen (§ 182 II 2 NKomVG)